



Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Erben nach Heinrich Rieger ./.. Stadt Köln am 29. September 2020 einstimmig beschlossen, die Restitution des Aquarells *Kauernder weiblicher Akt* von Egon Schiele zu empfehlen. Sie hat jedoch der Stadt Köln anheimgestellt, bis zum 31. Dezember 2020 Tatsachen beizubringen, die eine freiwillige Abgabe des Kunstwerks vor März 1938 beweisen. Diese Tatsachen konnte die Stadt Köln nicht beibringen.

### **Empfehlung der Beratenden Kommission NS-Raubgut in der Sache**

#### **Erben nach Heinrich Rieger**

./..

#### **Stadt Köln**

1. Die Erben nach Heinrich Rieger erheben Anspruch auf das Aquarell *Kauernder weiblicher Akt* von Egon Schiele aus dem Jahre 1917. Es handelt sich um ein Aquarell auf Papier, 45,5 x 29,5 cm, signiert und datiert. Rückseitig trägt es den Stempel „Medizinalrat Dr. H. Rieger WIEN VII Mariahilferstr. 124“. Das Werk wurde 1966 von den Freunden des Wallraf-Richartz-Museums für die Stadt Köln erworben. Heute befindet es sich in der Sammlung des Museum Ludwig, Köln, und trägt die Inventar-Nr. ML/Z 1966/019.

Beide Seiten haben die Beratende Kommission NS-Raubgut angerufen, allerdings mit unterschiedlichem Begehrt: Die Erben nach Heinrich Rieger ersuchen um eine Entscheidung der Kommission. Die Stadt Köln ersucht, vor einer Beschlussfassung weitere Forschungen im Verbund der bisher mit der Angelegenheit befassten Wissenschaftler:innen in Auftrag zu geben.

2. Dr. Heinrich Rieger (1868–1942) war Zahnarzt in Wien und ein bedeutender Sammler zeitgenössischer Kunst. Er war mit vielen Künstlern bekannt und behandelte sie teilweise im Tausch gegen Werke. Darüber hinaus investierte er „sein ganzes Einkommen“ in Bilder (F.J.W.: *Bilder als Honorar*, in: *CibaZeitschrift. Vom Honorar des Arztes*. 1/6, 1934, S. 198 f.). Zum Zeitpunkt des NS-Herrschaftsbeginns in Österreich umfasste die Sammlung rund 800 Werke. Heinrich Rieger erfuhr einige Würdigungen durch die zeitgenössische Presse, die seine Sammlung als den öffentlichen überlegen einstufte.

Egon Schiele (1890–1918) war das „Hauptsammelgebiet“ (österreichischer Kunstrückgabebeirat, Beschluss vom 25. November 2004) Heinrich Riegers, seine Werke bildeten den Kern der Sammlung. Für diese Werke hatte er ein eigenes Zimmer reserviert, „in dem die überhaupt größte Sammlung von Egon Schieles Zeichnungen [...] aufbewahrt wird“ (Ludwig W. Abels: *Wiener Sammlungen moderner Kunst*, in: *Neues Wiener Journal* 34, 1926, Nr. 11.874, S. 17). Die Qualität vor allem der Zeichnungen („Die unschätzbaren Schiele-Blätter“) wird in Besprechungen der Sammlung hervorgehoben (vgl. etwa Anonymus: *Sammlungen des Ober-Medizinalrates Dr. Heinrich Rieger und Dr. Alfred Spitzer. Aus der Ausstellung im Künstlerhaus, Wien*, in: *Österreichische Kunst. Monatshefte für bildende Kunst*, 6. Jg., H. 12, Dezember 1935, S. 12 f.). Heute wäre die Sammlung zweifelsohne allein aufgrund der Werke von Schiele ein Vermögen wert.

Spätestens mit dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich am 13. März 1938 wurde Heinrich Rieger als Jude verfolgt, enteignet und schließlich in Theresienstadt ermordet. Die Verfolgung betraf seine gesamte Familie. Seine Frau Berta wurde am 16. Mai 1944 von Theresienstadt nach Auschwitz deportiert und wahrscheinlich bei der Ankunft vergast, 1948 wurde sie für tot erklärt. Dem gemeinsamen Sohn Dr. Robert Rieger gelang im August 1938 mit seiner Familie die Flucht über Paris nach New York. Die bedeutende Kunstsammlung verlor Heinrich Rieger im Zuge der NS-Verfolgung, durch Notverkäufe und „Arisierungen“. Belegt sind diese verfolgungsbedingten Verluste etwa durch Briefe von Berta Rieger an ihren Sohn. So schrieb sie am 11. September 1939: „Nur das eine ist schrecklich, daß wir wieder fast alle unsere Sachen zu Schleuderpreisen verkaufen müssen. Wir nehmen uns nur das allernotwendigste für 1 Zimmer mit. Und das alles muß bis zum 15. Oktober erledigt sein [...]“. Am 6. März 1941 schrieb sie: „Mit der Liquidierung des letzten Restes unserer Bilder haben wir sehr, sehr viel Arbeit [...]“. Eine Mitarbeiterin der im April 1938 „arisierten“ Wiener Galerie Würthle sagte 1949 vor Gericht aus, Heinrich Rieger habe unmittelbar nach Beginn der NS-Herrschaft seine Sammlung zum Kommissionsverkauf in die Galerie gebracht. Die Sammlung verblieb mindestens ein Jahr in der Galerie. Deren „Ariseur“ Friedrich Welz erwarb 1939 oder 1940 selbst einige Werke aus der Sammlung. Bis spätestens März 1941

erwarb Luigi Kasimir, „Ariseur“ der Wiener Kunsthandlung Gall und Goldmann, den größten Teil der Sammlung Rieger. Auf Heinrich Riegers Sperrkonto traf am 21. März 1941 ein Betrag von 14.400 Reichsmark ein. Die weitere Geschichte eines großen Teils der Sammlung in der NS-Zeit ist offenbar nach wie vor ungeklärt, auch wenn Verkäufe oder Weitergaben belegt sind.

1947 meldete Robert Rieger den Verlust von Kunstwerken aus der Sammlung seines Vaters beim österreichischen Bundesdenkmalamt an. Dabei führte er auch die Sammlung von Schiele-Zeichnungen an, deren Umfang er mit 130 bis 150 Werken angab. Einzelne Restitutionsanträge an Robert Rieger sind erfolgt, deren Umfang und Werkidentitäten aber nicht geklärt sind.

3. Das Aquarell *Kauernder weiblicher Akt* von Egon Schiele hat sich unstreitig im Eigentum Heinrich Riegers befunden. Dies belegt der Sammlerstempel auf der Rückseite des Werks: „Medizinalrat Dr. H. Rieger WIEN VII Mariahilferstr. 124“. Über den Zeitraum, in dem es in seinem Besitz war, gibt es keine Unterlagen.

1965 war es im Besitz von Walter Geyerhahn, der es über den Wiener Kunsthändler Christian M. Nebehay an die Schweizer Kunsthändlerin Marianne Feilchenfeldt verkaufte. Diese schloss am 23. April 1966 für den Betrag von 18.000 Deutsche Mark einen Kaufvertrag mit den „Freunde[n] des Wallraf-Richartz-Museums in Köln“, mit den Provenienzangaben „Sammlung: Dr. H. Rieger, Wien“ und „W. Geyerhahn“. Das Vermögen wurde von der Stadt Köln übernommen, die daher das Eigentum beansprucht. Seit 1976 wird das Aquarell vom Museum Ludwig, Köln, verwaltet, in das es vom Wallraf-Richartz-Museum überwiesen worden ist.

Streitig zwischen den Parteien ist, wann sich Heinrich Rieger von dem Aquarell getrennt hat, ob es sich um einen Verkauf aus freien Stücken oder um einen NS-verfolgungsbedingten Verlust handelte. Die wesentliche Frage ist hier, ob ein Verkauf vor dem „Anschluss“ im März 1938 stattfand. Ein Kaufvertrag oder eine Aufzeichnung über einen Verkauf existiert nicht (mehr).

Dazu werden im Folgenden diskutiert:

- a) Notariatsakt von 1921
- b) Sammlungsumfang 1928 und 1939
- c) Abgaben von sechs Schiele-Werken vor März 1938
- d) Dr. Robert Riegers Restitutionsersuchen von 1947
- e) Empfehlung der Michalek-Kommission 2011

- f) Provenienz Familie Geyerhahn
- g) Weitere Forschungen

a) Am 29. Juli 1921 verpflichtete sich Heinrich Rieger mit Notariatsakt gegenüber dem österreichischen Staatsdenkmalamt, seine Kunstsammlung nach festgelegten Bedingungen zugänglich zu machen und jede relevante Änderung des Aufbewahrungsortes von Werken anzuzeigen. Eine derartige Anzeige existiert unstreitig nicht.

Die Stadt Köln sieht darin keinen Beleg für eine Nichtveräußerung des hier verhandelten Aquarells vor dem „Anschluss“, da keine vertragliche Bindung für Verkäufe vor dem Notariatsakt – also vor 1921 – bestand, da zudem die vertragliche Bindung mit dem 6. August 1930 endete, da ferner Heinrich Rieger während der Vertragslaufzeit mehrfach Werke für Ausstellungen ausgeliehen habe, ohne dies, wie vereinbart, anzuzeigen. Zudem weist die Stadt Köln auf ein Schreiben Heinrich Riegers an das Staatsdenkmalamt vom 12. Juni 1925 hin. Darin ersuchte er, Änderungen zur Vervollständigung seiner Sammlung zu gestatten, etwa durch Tausch von Werken von Künstlern, die bereits gut vertreten waren, mit Werken von Künstlern, die noch nicht vertreten waren. In dem Schreiben zählte er 14 bereits in seiner Sammlung vertretene Künstler auf, darunter auch Schiele. Auch für den Fall eines solchen Tausches verpflichtete er sich zu einer Anzeige an das Staatsdenkmalamt. Weder von einer derartigen Anzeige noch von einer Reaktion des Staatsdenkmalamts auf Riegers Ersuchen ist etwas bekannt.

Nach Einschätzung der Kommission spricht allein schon die Tatsache, dass Heinrich Rieger den Notariatsakt abgeschlossen hat, für sein Bestreben, die Sammlung über die Jahre zu bewahren. Der Notariatsakt war Bestandteil einer steuerrechtlichen Befreiung und verpflichtete Rieger, die Sammlung zugänglich zu machen und zu erhalten. Ziel des Notariatsakts war es gerade nicht, Öffentlichkeit auszuschließen, sondern im Gegenteil, Öffentlichkeit für privates Eigentum zu schaffen. Der Akt beschränkte – anders als dies die Stadt Köln vorträgt – nicht die Ausleihung von Objekten zu Ausstellungszwecken. Vielmehr bestand die Verpflichtung zu einer entsprechenden Anzeige an das Denkmalamt nur, wenn die Ausleihung „die Besichtigung erschweren oder beeinträchtigen könnte.“ Wenn Rieger Werke zu Ausstellungszwecken herausgegeben hat, dann erschwerte dies die Besichtigung nicht, sondern erleichterte sie sogar im Vergleich zu der (auf zwölf Termine im Jahr) begrenzten Besichtigung in seinen Wohnräumen. An dieser Einschätzung ändert auch Heinrich Riegers Ersuchen von 1925, Änderungen etwa durch Tausch im Sammlungsbestand vornehmen zu dürfen, nichts. Eine entsprechende Anzeige ist nicht bekannt. Angesichts von 14 aufgelisteten Künstlernamen und der Bedeutung des Schiele-Bestandes für Heinrich Rieger ist die Wahrscheinlichkeit, dass eventuelle Abgaben

ausgerechnet diesen Bestand in erwähnenswertem Umfang betroffen hätten, als gering einzuschätzen.

b) Die Stadt Köln argumentiert, dass Heinrich Rieger in einem Schreiben an das Kunstmuseum Tel Aviv vom 28. Mai 1939 einen Bestand von 70 Zeichnungen und Aquarellen Schieles erwähnt habe, während 1928 der Bestand 150 Objekte betragen habe, so dass zwischen 1928 und 1939 80 Schiele-Zeichnungen abgegeben worden seien. Es bestehe somit aus Sicht der Stadt Köln eine genauso große Wahrscheinlichkeit für einen Verkauf vor wie nach dem „Anschluss“ am 13. März 1938.

Dieses Vorbringen hält die Kommission nicht für überzeugend. Eine genaue Auflistung der gesammelten Schiele-Werke existiert wohl nicht. Heinrich Rieger nennt die Werke immer als Konvolute (Notariatsakt von 1921: 50 Zeichnungen; Liste von 1928: 150 Zeichnungen und 3 Ölgemälde, Liste von November 1938: ca. 80 Zeichnungen und 1 Schiele-Mappe). Spätere Forschungen nennen zwischen 120 und 150 Blatt. Die österreichische Michalek-Kommission ging 2011 davon aus, dass 1938 noch 130 bis 150 Zeichnungen von Schiele in Heinrich Riegers Besitz gewesen seien (Beschluss vom 9. Juni 2011). Wenn Heinrich Rieger in seinem Schreiben an das Kunstmuseum Tel Aviv vom 28. Mai 1939 einen Bestand von 70 Zeichnungen und Aquarellen Schieles erwähnt, während 1928 der Bestand 150 Objekte betragen hat, so dass zwischen 1928 und 1939 80 Schiele-Arbeiten abgegeben worden seien, so geben diese Daten und Zahlen weder einen Hinweis darauf, wie viele Verkäufe vor bzw. nach dem „Anschluss“ erfolgten, noch darauf, dass das in Frage stehende Aquarell zu den Verkäufen vor diesem Ereignis gehörte. Die Quellen lassen es jedoch als sehr wahrscheinlich erscheinen, dass die Verkäufe, die es gab, weit überwiegend aufgrund des NS-Verfolgungsdrucks ab März 1938 erfolgten.

c) Die Stadt Köln führt in ihrem Schreiben vom 26. August 2020 sechs frühere und damit nicht NS-verfolgungsbedingte Abgaben von Schiele-Werken aus der Sammlung Rieger an, um zu belegen, dass der Schiele-Bestand in der Sammlung vor 1938 offenbar als „dynamischer“ einzuschätzen sei als bislang angenommen und von den Erben nach Heinrich Rieger behauptet.

Nach vier Jahren Forschung, an deren Intensität kein Zweifel besteht, scheint der Kommission die Summe von sechs vor März 1938 aus freien Stücken veräußerten Schiele-Werken angesichts eines nach derzeitigem Forschungsstand anzunehmenden Sammlungsbestandes von 130 bis 150 Werken (März 1938) zu gering zu sein, als dass aus dieser Summe auf eine „Dynamik“ des Schiele-Bestands der Sammlung Rieger, also auf eine nennenswerte Zahl nicht verfolgungsbedingter Abgaben geschlossen werden könnte.

Zwischen 1923 und 1935 hat Rieger Werke Schieles als Leihgaben auf Ausstellungen gegeben. Wie aus Katalogen oder Begleitschreiben zu Ausstellungen von 1923, 1928 und 1935 hervorgeht, waren die entliehenen Werke unverkäuflich. Überdies ist zu beachten, dass mindestens drei der von der Stadt Köln angeführten Abgaben nicht der Vermarktung dienten. Dass Rieger der von Schiele porträtierten Hilde Ziegler das Porträt überließ, das diese wegen frühen Todes von Schiele nicht mehr selbst hatte erwerben können, war eine humane, großzügige Geste, die sich nicht als Beleg dafür eignet, dass er Schiele-Werke grundsätzlich veräußerte. Gleiches gilt für die Übergabe der Zeichnung *Lesbisches Paar* an die Schwester des zwischenzeitlich verstorbenen Künstlers und für den Tausch einer Zeichnung gegen ein Werk seiner Patientin, der Künstlerin Lisel Salzer. Schließlich belegen nach Auffassung der Kommission auch die Verkäufe von zwei Werken an den berühmten, aus Wien stammenden Filmregisseur Josef von Sternberg ebenfalls keinen gängigen Handel Riegers mit Schiele-Arbeiten.

d) Robert Rieger suchte 1947 mithilfe seiner Anwälte Oskar Müller und Christian Broda nach der Sammlung seines Vaters, um Restitutionen zu erreichen. Dies belegt seine Verlustmeldung beim österreichischen Staatsdenkmalamt vom 17. Mai 1947. Auf der beigefügten Liste sind summarisch „130– 150 Zeichnungen (Verbleib unbekannt)“ von Schiele aufgeführt. Eine im selben Jahr nachgereichte Liste ist zwar detaillierter, fasst aber ebenfalls große Zeichnungsbestände ohne Nennung einzelner Werke zusammen. In der ersten Verlustmeldung erwähnt Broda „140 Reproduktionen von Zeichnungen Egon Schieles“, die er sich verschafft habe, um die Werke ausfindig zu machen. Zwischen 1948 und 1955 wurden wohl auf Grundlage dieser Reproduktionen Aufnahmen angefertigt, die Schiele-Zeichnungen aus der Sammlung Rieger zeigen. 54 dieser Aufnahmen haben sich auf Negativfilm erhalten. Eine dieser Aufnahmen zeigt Schieles *Kauernden weiblichen Akt*.

Für die Erben nach Heinrich Rieger belegt die Verlustmeldung in Kombination mit der Aufnahme einer Reproduktion des Aquarells *Kauernder weiblicher Akt* auf Negativfilm, dass Robert Rieger mit Hilfe seiner Anwälte 1947 nach diesem Aquarell sucht. Der Film stamme „aus der Zeit um 1947“, auf ihm sei eine Reproduktion der Zeichnung abgebildet und nicht das Original.

Die Stadt Köln führt an, dass Robert Riegers Kenntnis des Sammlungsbestands nach August 1938 – dem Zeitpunkt seiner Emigration nach New York – Lücken aufwies. So sei er 1947 irrtümlich davon ausgegangen, dass die Schiele-Sammlung sich noch 1942, unmittelbar vor der Deportation nach Theresienstadt, im Besitz von Heinrich Rieger befunden habe. Die Stadt Köln weist zudem darauf hin, dass die Suchlisten von 1947,

auf denen das hier verhandelte Aquarell nicht identifizierbar sei, auf ältere Auflistungen aus den 1930er Jahren zurückgingen. Sie dokumentierten damit „auch den Status der Sammlung vor dem 13. März 1938“. Das gelte auch für die 140 Reproduktionen, mit denen Robert Riegers Anwälte 1947 nach den verlorenen Werken fahndeten. Dass Heinrich oder Robert Rieger „in Zeiten der Verfolgung mit großem Aufwand und Kosten eine Vielzahl von Schiele-Zeichnungen fotografieren ließen“, erscheine „kaum plausibel“. Die zur Suche verwendeten Reproduktionen seien also eher älteren Datums. Die Stadt Köln führt ferner „mindestens 31 Schiele-Zeichnungen“ an, die Robert Rieger nach seiner Flucht nach New York dem dortigen Galeristen Otto Kallir zum Verkauf gab. Um welche Werke es sich dabei handelt, geht aus den beigegeführten Dokumenten nicht hervor. Zwölf – ebenfalls unbekannt – Schiele-Zeichnungen wurden bis 1944 verkauft. Nach Auffassung der Stadt Köln spricht Robert Riegers Besitz dieser Zeichnungen im Exil dafür, dass mit diesem „neuen Kenntnisstand [...] eine Neubewertung des Schicksals eines Teils der Schiele-Zeichnungen aus der Sammlung Dr. Heinrich Rieger insgesamt einhergehen“ sollte.

Es ist nicht nachzuweisen, dass unter den von Robert Rieger 1947 gesuchten 130 bis 150 Schiele-Zeichnungen auch das hier verhandelte Aquarell war. Dies kann aber mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, da das Aquarell auf einer Negativfilm-Aufnahme zu finden ist, die ihrerseits auch nach Auffassung der Stadt Köln wohl auf dem 1947 zur Suche eingesetzten Konvolut von Reproduktionen beruht. Es ist zwischen den Parteien unstrittig, dass Robert Rieger die Sammlung seines Vaters sehr gut kannte. Im August 1938 emigrierte er aus Österreich nach New York und gab nachweislich 31 Zeichnungen Schieles an den ebenfalls emigrierten Kunsthändler Otto Kallir zum Verkauf. Es kann vermutet werden, dass er diese Zeichnungen aus der Sammlung seines Vaters ins Exil mitgeführt hat. Dies unterstützt nach Auffassung der Kommission eher die Annahme seiner ausgezeichneten Kennerschaft im August 1938 als dass es ihr widerspräche. Anzunehmen ist, dass Robert Rieger über die weitere Entwicklung des Sammlungsbestands bis zur Deportation seiner Eltern nach Theresienstadt nicht vollständig informiert war. Aufgrund der Exilsituation hat er den Umfang der Sammlung 1942 wahrscheinlich nicht realistisch einschätzen können. Dass er, wie die Stadt Köln anführt, irrt, als er eine noch 1942 vollständig bei seinem Vater befindliche Schiele-Sammlung erwähnt, erscheint plausibel. Allerdings ändern mögliche Wissenslücken hinsichtlich des Stands von 1942 nichts daran, dass Robert Rieger die Sammlung bis August 1938 sehr gut gekannt haben dürfte. Nur um diesen Kenntnisstand 1938 geht es hier. Aus der Tatsache, dass Robert Rieger 1947 mit Hilfe von Listen, die ihrerseits auf älteren Zusammenstellungen aus den frühen bis mittleren 1930er Jahren beruhen, sowie mit Hilfe von rund 140

möglicherweise ebenfalls älteren Reproduktionen nach 130 bis 150 Schiele-Zeichnungen suchte, ergibt sich auch kein Hinweis darauf, dass er über den Sammlungsbestand von März 1938 nicht informiert war. Offenbar ging er 1947 von einem eher statischen Sammlungsbestand bis März 1938 aus, so dass ältere Auflistungen und Reproduktionen geeignet waren, die Suche zu unterstützen.

e) In einer Empfehlung von 2011, die die Stadt Köln anführt, spricht sich die österreichische Michalek-Kommission gegen die Restitution der Schiele-Zeichnung *Sich Aufstützende in Unterwäsche* aus der Sammlung Heinrich Rieger aus. Zum einen fehle es an einem „zwingenden Schluss“ auf die Eigentumsverhältnisse an dem streitgegenständlichen Werk nach März 1938, zum anderen könne „nicht schlüssig festgestellt werden, ob die Bemühungen Dr. Robert Riegers [in der Nachkriegszeit], die Sammlung von Schiele-Zeichnungen seines Vaters, darunter möglicher Weise die gegenständliche, ausfindig zu machen, erfolgreich waren“ (Michalek-Kommission, Beschluss vom 9. Juni 2011). Die Stadt Köln hält den Fall für vergleichbar, scheint selbst allerdings nicht andeuten zu wollen, auch der *Kauernde weibliche Akt* könnte nach 1945 im Zuge seiner Suche in den Besitz Robert Riegers gelangt sein.

Nach Auffassung der Kommission ist dieser Fall nicht vergleichbar mit dem vorliegenden. Die Michalek-Kommission betont, „dass Dr. Heinrich Rieger wahrscheinlich noch im Zeitpunkt der Verfolgung eine große und im Wesentlichen geschlossene Sammlung von Schiele-Zeichnungen besaß“. Dies erlaube jedoch keinen „zwingenden Schluss auf das Einzelschicksal“ der streitgegenständlichen Zeichnung. Ein solcher zwingender Schluss ist nach den Regeln der *Handreichung zur Umsetzung der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999* (Neufassung 2019) (im Folgenden: *Handreichung*) aber auch nicht erforderlich. Vielmehr genügt insoweit die schlüssige Darstellung eines typischen Geschehensablaufs. Aus dem Umstand, dass der Schiele-Bestand bis März 1938 geschlossen blieb, lässt sich daher der nach der *Handreichung* ausreichende Schluss ziehen, dass dies typischerweise auch für das streitgegenständliche Werk galt. Was die Situation nach 1945 angeht, so ist hier davon auszugehen, dass der *Kauernde weibliche Akt* nach dem Ende der NS-Herrschaft nicht in den Besitz von Robert Rieger gelangt ist. Auch die Argumentation der Stadt Köln zielt lediglich darauf ab, dass zu klären sei, mit jeweils wie großer Wahrscheinlichkeit Heinrich Rieger das Aquarell vor März 1938 oder danach und dann NS-verfolgungsbedingt abgegeben habe, und erwähnt eine mögliche Restitution oder einen Erfolg der Suche nach 1945 nicht.

f) Unstreitig ist, dass Walter Geyerhahn 1965 Eigentümer des Aquarells gewesen ist. Dies geht sowohl aus der Ankaufsrechnung der Kunsthandlung Feilchenfeldt als auch aus einem Tagebucheintrag des Zwischenhändlers Nebehay hervor.

Darüber, ob und wann das Werk in das Eigentum von Walters Vater Norbert Geyerhahn gekommen ist, besteht allerdings Uneinigkeit. Die Stadt Köln geht davon aus, dass Walter Geyerhahn das Aquarell von seinem Vater Norbert geerbt hat. Der jüdische Kaufmann Norbert Geyerhahn emigrierte im Juli 1938 auf der Flucht vor den Nationalsozialisten nach Brasilien, er habe das Aquarell mit sich geführt. Diese Annahme stützt sich auf eine E-Mail des Enkels von Norbert Geyerhahn, Norberto Geyerhahn, vom 3. Februar 2017, in der dieser angibt, sein Großvater habe im Zuge seiner Flucht 23 Werke von Schiele mitgeführt, die er vom Künstler selbst erworben habe. Die Stadt Köln schließt daraus, dass der *Kauernde weibliche Akt* darunter gewesen sei. Für sie ist damit lediglich fraglich, ob Norbert Geyerhahn das Aquarell vor oder nach dem „Anschluss“ am 13. März 1938 erworben habe.

Die Erben nach Heinrich Rieger zweifeln die mündliche Überlieferung der Familie Geyerhahn aufgrund der sachlichen Fehler in Bezug auf den Erwerb an. So habe Norbert Geyerhahn den *Kauernden weibliche Akt* nachweislich nicht direkt vom Künstler erworben, das Werk gehörte unstreitig zur Sammlung Rieger. Die Erben nach Heinrich Rieger geben zu bedenken, dass Walter Geyerhahn als Kunsthändler das Aquarell nach 1945 auf dem Kunstmarkt erstanden habe könne.

Unstreitig war Walter Geyerhahn 1965 im Besitz des Aquarells, er hat es in diesem Jahr verkauft. Ob es allerdings Teil einer Mappe von 23 Schiele-Werken war, die sein Vater Norbert laut Erinnerung der Familie im Juli 1938 im Zuge seiner Emigration nach Brasilien ausgeführt hat, ist fraglich. Aus dem E-Mail-Verkehr der Stadt Köln ist kein Bezug auf den *Kauernden weiblichen Akt* ersichtlich. Vielmehr schreibt der Enkel Norberto, er habe keine Kenntnis („no data“) über die 23 ausgeführten Schiele-Werke seines Vaters Walter. Seine Aussagen, diese 23 Schiele-Werke habe sein Großvater Norbert Geyerhahn vom Künstler direkt erworben und sein Vater Walter in den frühen 1950er Jahren verkauft, entsprechen nicht den Fakten, die für den *Kauernden weiblichen Akt* belegt sind. Nach Auffassung der Kommission kann aufgrund der Quellenlage keine Aussage darüber getroffen werden, ob Norbert Geyerhahn das Aquarell jemals besessen und ab wann es sich im Besitz seines Sohnes Walter befunden hat.

g) Mit ihrer Anrufung der Beratenden Kommission NS-Raubgut ersucht die Stadt Köln um die Empfehlung weiterer grundlegender Forschungen. Von der Untersuchung mehrerer bisher nicht zugänglicher Archive – etwa das der Galeristin Jane Kallir –

verspricht sie sich weiteren Aufschluss, der zu einer gerechten und fairen Lösung im vorliegenden Fall beitragen könnte.

Nach Auffassung der Kommission sind von einem solchen Forschungsauftrag keine erwähnenswerten neuen Resultate hinsichtlich der Provenienz des streitgegenständlichen Aquarells zu erwarten. Angesichts des Gesamtumfangs der Sammlung und angesichts der zumeist unspezifischen Titel der jeweiligen Bilder ist zu vermuten, dass die Provenienzen größerer Werkgruppen nicht geklärt werden können. Die Kommission sieht daher eine Empfehlung zur grundlegenden Erforschung der Sammlung Heinrich Rieger als unverhältnismäßige Verzögerung der Entscheidung an. Zu dieser Einschätzung trägt bei, dass die Stadt Köln nach vierjähriger Forschung lediglich sechs vor März 1938 erfolgte Abgaben von Schiele-Werken aus der Sammlung nachgewiesen hat. Angesichts dieses Resultats schätzt die Kommission die Wahrscheinlichkeit als gering ein, in einem den Erben zumutbaren Zeitraum könnten weitere Forschungen Abgaben vor März 1938 in einer Dimension zutage fördern, die auch eine nicht NS-verfolgungsbedingte Abgabe des streitgegenständlichen Aquarells als wahrscheinlich erscheinen ließe. Von Abgaben in einer solchen Dimension hätten sich bereits in den aufgewandten Forschungsjahren Spuren finden lassen müssen. Dies war aber nicht der Fall.

4. Es ist grundsätzlich Sache des Anspruchstellers, sein Eigentum an dem streitgegenständlichen Kunstwerk zum Zeitpunkt der Verfolgung nachzuweisen. Dieser Pflicht sind die Erben nach Heinrich Rieger im Rahmen des Möglichen und Erwartbaren nachgekommen. In Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien wird anerkannt, dass Lücken in der Überlieferung unvermeidlich sind. Nicht zuletzt deshalb kann jede Partei der ihr obliegenden Beweispflicht auch mit dem sogenannten Anscheinsbeweis nachkommen. Dieser setzt voraus, dass ein unstreitiger Grundsachverhalt und historische Erkenntnisse vorliegen, „wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten“ (*Handreichung*, S. 36). Die Gegenseite kann einen solchen Anscheinsbeweis erschüttern, wenn sie „Anhaltspunkte belegt (nicht nur behauptet), welche ernsthaft die Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs in Betracht kommen lassen“ (ebd.).

Im vorliegenden Fall lag nach Ansicht der Kommission der typische Geschehensablauf darin, dass die Sammlung Rieger, zumindest im Hinblick auf die Werke von Egon Schiele, bis zum März 1938 weitestgehend statisch geblieben ist. Abgaben von Schiele-Werken sind nach dem bisherigen Kenntnisstand vor dem 13. März 1938 nur in wenigen Einzelfällen nachweisbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat Heinrich Rieger nahezu seine gesamte Sammlung verfolgungsbedingt durch Notverkäufe oder

„Arisierungen“ verloren. Deshalb obläge es der Stadt Köln nachzuweisen, dass das hier verhandelte Aquarell ein atypisches Schicksal hatte, also mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu den verfolgungsbedingt verlorenen Werken gehörte. Einen solchen Nachweis hat die Stadt Köln nicht erbracht. Sie hat einige Hinweise dafür zusammengetragen, dass Heinrich Rieger das Werk bereits vor dem Beginn der NS-Herrschaft in Österreich abgegeben haben könnte. Nach Einschätzung der Kommission überwiegt bei einer zusammenfassenden Betrachtung dieser Hinweise jedoch die Wahrscheinlichkeit eines verfolgungsbedingten Verkaufs oder Verlusts nach dem 13. März 1938 bei weitem die Wahrscheinlichkeit einer früheren Abgabe aus freien Stücken.

Allerdings hat die Stadt Köln erst kurz vor der Anhörung Hinweise aus dem bislang unzugänglichen Archiv von Jane Kallir (Galerie St. Etienne) erhalten. Im Sinne einer gerechten und fairen Lösung hat die Kommission der Stadt Köln deshalb eine Frist von drei Monaten eingeräumt, um dieser Spur nachzugehen und noch Tatsachen beizubringen, die eine freiwillige Abgabe gerade des streitgegenständlichen Aquarells vor März 1938 beweisen. Die Stadt Köln hat allerdings in dieser Zeit keine neuen Befunde eruieren können. Deshalb hält die Beratende Kommission NS-Raubgut den Nachweis von Heinrich Riegers Eigentum an dem streitgegenständlichen Kunstwerk am 13. März 1938 für erbracht und die Vermutung eines NS-verfolgungsbedingten Verlustes für nicht widerlegt. Daher empfiehlt sie die Restitution des streitbefangenen Bildes.

Die Aufgabe der Beratenden Kommission NS-Raubgut ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zwischen den heutigen Besitzern und den damaligen Eigentümern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird.

An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Vorsitzender), Prof. Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Vorsitzender), Marieluise Beck, Marion Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Raphael Gross, Dr. Eva Lohse, Dr. Sabine Schulze, Dr. Gary Smith und Prof. Dr. Rita Süßmuth mitgewirkt.

Beratende Kommission im Zusammenhang mit der  
Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts,  
insbesondere aus jüdischem Besitz

Seydelstraße 18  
10117 Berlin

[geschaeftsstelle@beratende-kommission.de](mailto:geschaeftsstelle@beratende-kommission.de)  
[www.beratende-kommission.de](http://www.beratende-kommission.de)